

2504 014

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 754/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Therese L [REDACTED] ,

I [REDACTED] / B [REDACTED] , An G [REDACTED] , W [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. M. [REDACTED]
und M. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum besprochen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

1. Der Bescheid vom 8. November 1965, der Entschädigung für Freiheitsbeschränkung in der Zeit vom Juni 1940 bis 28. Februar 1943 gewährte, wurde dem Pfarrer P. als Zustellungsbevollmächtigten am 10. November 1965 wirksam zugestellt und damit die Frist des § 210 BRG in Lauf gesetzt. Die Klägerin bestreitet die Erteilung der Vollmacht an Pfarrer P. nicht. Aus § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung sind keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vollmacht herzuleiten. Die am 1. April 1966 eingereichte Klage auf eine weitergehende Entschädigung für Schaden an Freiheit ist mithin unsukzessig.

2. Die Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung für Ausbildungsschaden wird von den Feststellungen des Tatrichters getragen. Er hat unter Bezugnahme auf sein im Rechtsstreit des Vaters der Klägerin ergangenes Urteil nicht für erwiesen erachtet, daß die Familie der Klägerin im März 1936 Gewaltmaßnahmen aus russischen Gründen ausgesetzt war oder solche Maßnahmen drohten und sie deshalb nach Frankreich auswanderte. Insoweit wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1973 - IX BB 757/70 - verwiesen, der im Rechtsstreit des Vaters der Klägerin ergangen ist. Danach ist die Klägerin durch die Auswanderung aus dem Saarland nicht von einer in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Reichsgebiet beginnenden Verfolgung erfaßt werden. Der
später im Ausland erlittene Ausbildungsschaden ist nicht
entschädigungsfähig (§ 64 Abs. 1 BGG).

Mai

Fuchs